

**07.05.21**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung**

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### **Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung**

1. Der Bundesrat stellt fest, dass das durch die europäische Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) definierte Umsatzsteuerrecht nicht mit dem Haushaltsrecht, dem Zuwendungs- und dem Beihilferecht abgestimmt ist. In der Folge unterliegen Zuwendungen, die die öffentliche Hand zur Förderung von Projekten im allgemeinen öffentlichen Interesse mit konkreten Vorgaben versieht, vermehrt der Umsatzsteuer. In der Regel kann der Zuwendungsgeber die anfallende Umsatzsteuer nicht zusätzlich zur Förderung erstatten. Die Umsatzsteuer ist dann aus dem zugewendeten Betrag an das Finanzamt abzuführen. Da in diesen Fällen nur ein um die Umsatzsteuer reduzierter Betrag für die angestrebten Förderziele zur Verfügung steht, wird die Verwirklichung von Förderprojekten zunehmend erschwert.

Auch das Corona-Hilfsprogramm der Europäischen Union, mit dem 390 Mrd. Euro als Zuschüsse an die Mitgliedstaaten verteilt und dort für Klimaschutz- und Digitalisierungsprojekte eingesetzt werden sollen, wird von dieser Entwicklung betroffen sein.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Interesse aller Zuwendungsgeber und -empfänger auf europäischer Ebene für eine Änderung der MwStSystRL nachdrücklich einzusetzen, um eine Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Förderung von Projekten im allgemeinem öffentlichen Interesse zu verhindern.

Begründung:

Fördert die öffentliche Hand Projekte mit Zuwendungen aus eigenen und/oder z. B. Mitteln der Europäischen Union, werden die Zuwendungen regelmäßig an detaillierte Projektvorgaben gebunden, um die aus haushaltsrechtlichen Gründen und aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen erforderlichen Erfolgskontrollen sicherzustellen. Sind die Projektvorgaben darauf gerichtet, dass der Zuwendungsempfänger eine konkrete Aufgabe oder ein konkretes Projekt im Auftrag des Zuwendungsgebers für eine bestimmte Zeit und/oder in einer bestimmten Art und Weise erledigt, liegt hierin nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte eine umsatzsteuerliche Leistung, für die der Zuwendungsgeber seine Zuwendung als Entgelt gewährt. In diesen Fällen muss der Zuwendungsempfänger aus dem zugewendeten Betrag Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Damit die Zuwendung in diesen Fällen in geplanter Höhe beim Empfänger verbleibt, ist eine Erhöhung um die anfallende Umsatzsteuer durch den Zuwendungsgeber erforderlich, wofür aber in der Regel die Gelder fehlen.

Diese Situation hat sich durch verschiedene Finanzgerichtsurteile verschärft. So geht das Finanzgericht Schleswig-Holstein bereits dann von einem Leistungsaustausch zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger aus, wenn Zuwendungsantrag und -bescheid deutlich erkennen lassen, dass der Zuwendungsgeber allein das ganz konkrete Projekt in seiner hinreichend klar definierten Durchführung fördern will (Urteil vom 15.05.2017, 4 K 46/16); in dieselbe Richtung zielt die Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 09.09.2016 (5 K 5241/15). In Folge dieser Rechtsprechung werden die Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung in sehr vielen Fällen der Umsatzsteuer unterliegen. Die Projektträger zeigen sich von dieser Entwicklung irritiert und ziehen sich wegen der drohenden finanziellen Risiken zunehmend aus Projekten zurück.

Auch das Corona-Hilfsprogramm der Europäischen Union, in dessen Rahmen 390 Mrd. Euro als Zuschüsse an die Mitgliedstaaten verteilt und dort für Klimaschutz- und Digitalisierungsprojekte eingesetzt werden sollen, ist von dieser Rechtsprechung betroffen. Wird die bestehende Kollision von Fördervorgaben und Umsatzsteuerrecht nicht beseitigt, steht zu befürchten, dass ein großer Teil der Zuschüsse zu besteuern sein wird und insoweit nicht für die angestrebten Förderziele zur Verfügung steht.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind Maßnahmen zu ergreifen, mit denen eine Umsatzbesteuerung von öffentlichen Zuwendungen zukünftig vermieden werden kann. Ein Aufweichen der bestehenden Fördervorgaben ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, weil diese Vorgaben einen effektiven und zielgerichteten Einsatz der begrenzten Fördermittel sicherstellen sollen und deshalb unverzichtbar sind. Zielführend erscheint vielmehr allein eine Änderung der MwStSystRL.

Da das Initiativrecht zur Änderung der MwStSystRL ausschließlich der Europäischen Kommission zusteht, sollte die Bundesregierung die Angelegenheit auf der europäischen Ebene thematisieren und zusammen mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten nach Lösungsansätzen in der MwStSystRL suchen.